

Zulagen, Zuschläge und andere Lohnbestandteile bei der Berechnung des Lohnes

Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts

Dienstag, 27. September 2005

Grand Casino Luzern



ADVOKATURBÜRO

FREI • STEGER • GROSSER • SENTI

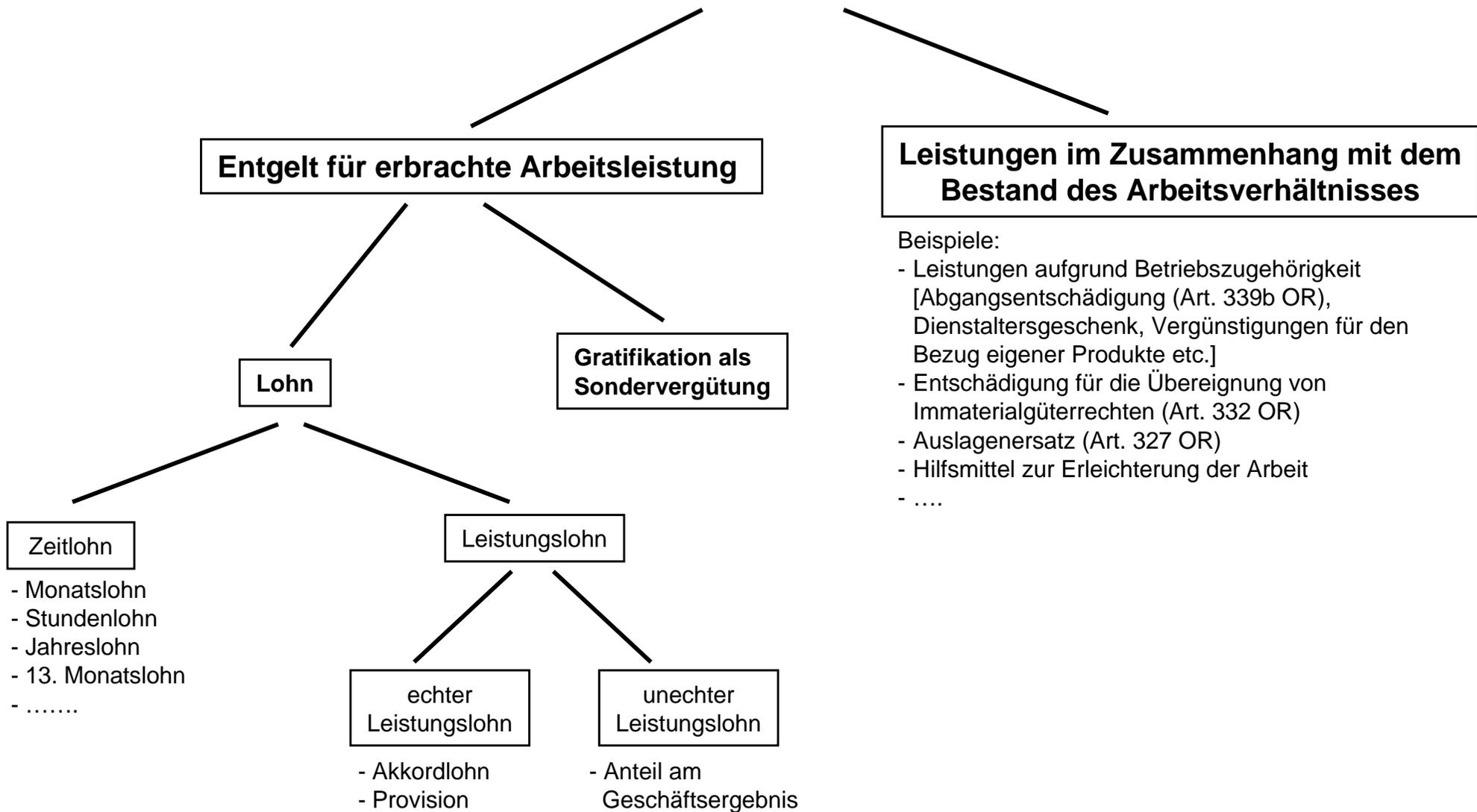
Dr. iur. Christoph Senti

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter HSG

Advokaturbüro
Frei Steger Grosser Senti
Kriessernstr. 40
9450 Altstätten SG
www.9450.ch
Christoph.Senti@9450.ch

FAA-HSG, Forschungsinstitut
für Arbeit und Arbeitsrecht
Guisanstr. 92
9010 St. Gallen
www.faa.unisg.ch

Leistungen an Angestellte



Zulagen und Zuschläge: Versuch einer Systematik

Zulagen und Zuschläge

Sozialzulagen

- Kinderzulagen
- Familienzulagen
- Ausbildungszulagen
- Ortszulagen
- Geburtszulagen
-

➤ öff. Recht,
GAV u.a.

Inkonvenienzzulagen

- Lärmzulagen
- Staubzulagen
- Gefahrenzulagen
-

➤ GAV, EAV

Im Zus'hang mit Lage / Umfang Arbeitszeit

- Überstundenarbeit
- Überzeitarbeit
- Sonntagsarbeit
- Nachtarbeit
- Schichtdienst
- Pikettdienst
-

➤ GAV, EAV, ArG,
OR

"Falsche" Zulagen oder Zuschläge

1. Auslagen- / Spesenersatz:

"Zulagen" für auswärtige Verpflegung, Benützung des Privatautos etc.

2. Lohn:

Jahresendzulage (= 13. Monatslohn), Teuerungszulage (= Lohnerhöhung)

3. Auszahlungsmodalitäten:

Vorzeitige oder vereinfachte Abgeltung von Lohnansprüchen (Ferienzuschlag, Feiertagszuschlag etc.)

- **Art. 18 OR:** Die Rechtsfolgen beurteilen sich nicht nach der formellen Bezeichnung, sondern dem effektiven Charakter der Leistung

Zulagen / Zuschläge: Rechtliches (1)

Zulagen und Zuschläge haben zwar Lohncharakter,

1. Klagbarer Anspruch (\neq Gratifikation)
2. Anspruch pro rata temporis
3. Diskriminierungsverbot (Lohngleichheit)
4. Kündigungsparität
5. Sozialversicherungsbeiträge

Zulagen / Zuschläge: Rechtliches (2)

... es gelten aber auch Sonderregelungen:

1. Diverse Rechtsgrundlagen (EAV, GAV, ArG, kant. öffentl. Recht, ...) und Parteiautonomie durchbrechen 'Lohnsystem' des OR
2. Akzessorisch zum Zeitlohn
3. Inkonvenienzzulagen: Im Grundsatz nur geschuldet, wenn Arbeiterschwernis auch effektiv besteht (=> Leistungslohn?)
4. Verhältnis von Zulagen / Zuschlägen untereinander extrem komplex
 - **Allgemeine Aussagen zur Berechnung und Zahlung schwierig, Situation im Einzelfall ist entscheidend!**

Einzelfragen: Zulagen / Zuschläge bei Lohn(fort)zahlungspflicht ohne Arbeitsleistung

Mögliche Fälle:

- unverschuldete Arbeitsverhinderung (OR 324a/b)
- Arbeitgeberverzug (OR 324)
- Freistellung infolge Kündigung
- Auszahlung Ferien (OR 329d)
- ungerechtfertigte fristlose Kündigung (OR 337c)

Grundsatz:

Es ist das zu bezahlen, was verdient worden wäre, wenn Angestellte(r) gearbeitet hätte

Einzelfragen: Zulagen / Zuschläge bei Lohn(fort)zahlungspflicht ohne Arbeitsleistung (2)

Sozialzulagen: Kantonales (öff.) Recht; i.d.R. zu bezahlen

Inkonvenienzzulagen:

1. Falls in Form einer Pauschale ausgerichtet: Lohnbestandteil
2. Falls nur effektiv angefallene Erschwernisse ausbezahlt:
Zahlungspflicht fraglich:
pro Zahlung: Falls regelmässig geleistet, wären Zulagen auch im Falle einer Arbeitsleistung angefallen;
contra Zahlung: Inkonvenienz bzw. Erschwernis gar nicht eingetreten. Wieso Anspruch?

Einzelfragen:

Lohn(fort)zahlungspflicht ohne Arbeitsleistung (3)

Zulagen in Zusammenhang mit Umfang / Lage Arbeitszeit:

1. *Überstunden- / Überzeit:* Mehrarbeit ist an sich Ausnahmefall. Falls Mehrarbeit nicht üblicherweise geleistet wird, nicht zu berücksichtigen. Achtung: bei Überzeit keine Vertragsautonomie
2. *Sonntags-, Nacht-, Schicht-, Pikettdienst:* Analog Inkonvenienzentschädigung?

Einzelfragen:

Berechnung Lohnzuschlag bei Überstundenarbeit

1. Art. 321c OR: Stundenlohn plus 25%
2. Parteiautonomie bezüglich Höhe und Berechnungsweise;
Schriftform gemäss Art. 321c Abs. 3 OR: betriebliche Übung als Vereinbarung?
3. Koordination mit Berechnungsweise Überzeitzuschlag gemäss
ArG (Art. 33 ArGV 1)
4. 13. Monatslohn: berücksichtigen;
Gratifikation: nicht berücksichtigen;
Leistungslohn: ?
5. Sozialzulagen: nein
Inkonvenienzzulagen: ja falls angefallen
Zuschläge Nacht-, Sonntagsarbeit: Art. 33 Abs. 4 ArGV 1 analog anwendbar?
Zuschläge Pikettdienst, Schichtarbeit: ja falls angefallen?

Einzelfragen:

Berechnung Lohnzuschlag bei Überzeitarbeit

1. Art. 13 ArG: Stundenlohn plus 25%; Berechnung: Art. 33 ArGV 1
2. Keine Parteiautonomie bezüglich Höhe des Zuschlages
3. BGE:
 - 13. Monatslohn: vermutlich ja (126 III 337 = 4C.424/1999 !)
 - Gratifikation: nein (4C.310/2002)
4. Leistungslohn: Analog Inkonvenienzentschädigung?
5. Sozialzulagen: nein (Art. 33 Abs. 1 ArGV 1)
Inkonvenienzzulagen: ja falls angefallen
Zuschläge Nacht-, Sonntagsarbeit: nein (Art. 33 Abs. 4 ArGV 1)
Zuschläge Pikettdienst, Schichtarbeit: ja falls angefallen?
Art. 33 Abs. 4 ArGV 1 analog anwendbar?

Einzelfragen:

Berechnung Lohnzuschlag bei Nacht-/Sonntagsarbeit

1. Vorübergehende Nachtarbeit Art. 17b ArG: Stundenlohn plus 25%;
vorübergehende Sonntagsarbeit: Art. 19 ArG: Stundenlohn plus 50%;
Berechnung: Art. 33 ArGV 1
2. Keine Parteiautonomie bezüglich Höhe des Zuschlages
3. BGE betreffend 13. Monatslohn und Gratifikation bei Überzeit: m.E.
ebenfalls gültig
4. Leistungslohn: Analog Inkonvenienzentschädigung?
5. Sozialzulagen: nein (Art. 33 Abs. 1 ArGV 1)
Inkonvenienzzulagen: ja falls angefallen
Zuschlag Überzeitarbeit: nein (Art. 33 Abs. 4 ArGV 1)
Zuschlag Überstundenarbeit, Pikettdienst, Schichtarbeit: ja, falls angefallen?
Art. 33 Abs. 4 ArGV 1 analog anwendbar?

Vorgehen:

1. Zulagen / Zuschläge, oder verdeckter Lohn oder Spesen?
2. Rechtsgrundlagen: Parteiautonomie oder zwingendes Recht?
3. Falls Parteiautonomie: Gibt es vertragliche Vereinbarung?
Allenfalls betriebliche Übung i.S. einer Vereinbarung?
4. Falls zwingendes Recht / fehlende Vereinbarung:
 - a) gesetzliche Grundlagen?
 - b) gesonderte Betrachtung: Zeitlohn / Leistungslohn / Gratifikation / andere Zulagen und Zuschläge

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!